

VORLÄUFIGE STELLUNGNAHME des „Ulmer Vereins-Verband für Kunst- und Kulturwissenschaften“ zum Hochschulrahmengesetz (HRG)

(Die nachfolgende, vorläufige Stellungnahme wurde auf der Münchner Mitgliederversammlung des UV am 2. April 1977 vorgelegt und soll als Arbeits- und Diskussionspapier dienen.)

In der Arbeit an der kritischen, inhaltlichen Bestimmung und Neuorientierung unseres Faches innerhalb des Ulmer Vereins hat man in den vergangenen Jahren – ganz gewiß zu Recht – ein größeres Gewicht auf die praxisgebundenen Bereiche der Kunstgeschichte gelegt (Denkmalpflege, Fragen der Vermittlung von Kunst im Museum etc.).

Dabei ist die Hochschule, der gesellschaftspolitisch eine innovative Funktion zukommt, insofern zu kurz gekommen, als man sich nicht genügend Gedanken darüber gemacht hat, wie die Ausbildung der Studenten, vor allem in Hinblick auf ihre spätere Berufspraxis, auszusehen hätte. Diese Fragen zu klären, müßte im Interesse aller kunsthistorischen Berufssparten liegen, da der Nachwuchs für eine kritische Arbeit in Denkmalpflege und Museum etc. an den Hochschulinstituten ausgebildet wird. Deshalb muß die Auseinandersetzung mit dem HRG und seinen Folgen für die Ausbildung in der Kunstgeschichte von allen Kollegen innerhalb des Ulmer Vereins gleichermaßen geführt werden.

Das Hochschulrahmengesetz (HRG) sieht derart einschneidende und jeder Studienreform Hohn sprechende Maßnahmen vor allem in Fragen der Studienstruktur und -dauer vor, daß es im Interesse einer kritischen Wissenschaft unumgänglich ist, sich mit diesem Gesetz und seinen Folgen auseinanderzusetzen, wenn nicht alle mühsam erreichten fortschrittlichen Positionen wieder verloren werden sollen.

Informationen und Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen des HRG:

1) Regelstudienzeit mit Zwangsexmatrikulation

„Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung . . . , für die Sicherstellung des Lehrangebots . . . , für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens . . . sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten . . . und für die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung . . .“ (§ 10,2).

Die Regelstudienzeit inkl. des berufsqualifizierenden Abschlusses beträgt 8 Semester, d.h., daß bis zum Ende des 8. Semesters die schriftliche Arbeit, die Klausuren und Prüfungen im Hauptfach und den Nebenfächern abgeschlossen sein müssen (§ 10,4 und 11,2). Spätestens bis Januar 1978 muß die Regelstudienzeit in die Studienordnungen eingearbeitet sein; sie ist verbindlich für die Studienanfänger ab Sommersemester 1978.

„Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.“ (§ 11,2).

Dies heißt für die Praxis: Da die Regelstudienzeit die Studienordnungen maßgebend gestaltet und die Studieninhalte begrenzt, sind die Folgen:

- Verschulung und Fachidiotie, rezeptives (statt forschendes) Lernen durch Einpacken von Faktenwissen; Einschränkung von Eigeninitiative und selbständiger Arbeit;
- soziale Benachteiligung für diejenigen Studenten, die einen Teil ihres Studiums durch Nebenverdienste bzw. Ferienarbeit finanzieren müssen.

2) Aufbaustudium

„Für die Vertiefung und Ergänzung eines Studiums, insbesondere für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, sollen Aufbaustudien angeboten werden, die in der Regel einen berufsqualifizierenden Abschluß voraussetzen.“ (§ 10,5)

Die Formulierung legt nahe, daß, auf unser Fach bezogen, die Magisterprüfung als Selektionsinstrument benutzt werden wird, um die Aufbaustudien, die zur Promotion führen, nur einer sehr begrenzten Zahl von Studenten, die den Hochschullehrernachwuchs stellen sollen, zugänglich zu machen. (Es fragt sich insbesondere, nach welchen Kriterien die wenigen „Aufbaustudenten“ ausgewählt werden sollen).

Es ist daher davon auszugehen, daß in Zukunft die überwiegende Zahl der Kunsthistoriker ihr Studium mit der Magisterprüfung nach 8 Semestern beenden und damit die Universität verlassen wird.

3) Mittelbau

Nach dem HRG gibt es in Zukunft zwei Typen von Mittelbauangehörigen: Hochschulassistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter.

Der Hochschulassistent hat die Aufgabe, sich in Forschung und Lehre für die Habilitation zu qualifizieren.

„Die Zahl der Stellen in den einzelnen Fächern ist so zu bemessen, daß für die qualifizierten Hochschulassistenten eine angemessene Chance für die Berufung zum Professor gewährleistet ist.“ (§ 47,5)

Die Mehrzahl der Mittelbauangehörigen wird hingegen als wissenschaftliche Mitarbeiter tätig sein, die wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen haben. Im Gegensatz zu den Hochschulassistenten sind die wiss. Mitarbeiter während ihrer Arbeitszeit von der Forschung ausgeschlossen, womit ihnen die Möglichkeit zu weiterer Qualifikation genommen wird. Das heißt: Für die große Mehrheit der Mittelbauangehörigen wird das Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre abgeschafft. Der Mittelbau wird gespalten in wenige „Rezeptemacher“ und viele „Rezepteanwender“ (folgerichtig wird bereits heute des öfteren von „Unterricht“ statt von „Lehre“ des Mittelbaus gesprochen). Dies heißt, daß es einen Mittelbau erster und zweiter Wahl geben wird.

4) Mitbestimmung

„Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsengang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren...“ (§ 38,5)

Das heißt: Mitbestimmung im Sinne bisheriger Forderungen (Gewerkschaften, Landesassistentenkonferenzen etc.) ist im HRG nicht vorgesehen.

5) Verfaßte Studentenschaft

„§ 41: Studentenschaft.

(1) Das Landesrecht kann vorsehen, daß an den Hochschulen zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studenten sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen Studentenschaften gebildet werden.

(2) ... Die Studentenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Leitung der Hochschule und der zuständigen Landesbehörde.“

Soweit das Landesrecht die verfaßte Studentenschaft überhaupt vorsieht (Kann-Bestimmung), ist diese in ihrer Möglichkeit der Meinungsäußerung und des politischen Aktionsrahmens soweit eingeschränkt, daß sich ihre Funktion mit einer SMV (Schülermitverwaltung) vergleichen läßt. Das hochschulpolitische Mandat unterbindet jede Möglichkeit der Organe der verfaßten Studentenschaft, den funktionalen Zusammenhang zwischen Hochschule und Gesellschaft auf allgemeinpolitischen und fachwissenschaftlichem Gebiet zu berücksichtigen und zu vertreten.

Am Beispiel des Entwurfs zum Studentenschaftsgesetz in Nordrhein-Westfalen läßt sich aufzeigen, daß diese Beschneidungen konsequent weiterentwickelt worden sind: So erhalten dort z.B. die Fachschaften nur die Möglichkeit, sich zu instituts- bzw. fachbereichsinternen Angelegenheiten zu äußern. Die Fachschaftsräte, Asten etc. unterstehen keiner studentischen Kontrolle mehr; die Vollversammlung als höchstes beschlußfassendes Organ ist nicht vorgesehen, ein personalisiertes Verhältniswahlrecht tritt an ihre Stelle. Dies alles kommt mit einer Liquidierung der Verfaßten Studentenschaft gleich, mit dem Ziel der Entpolitisierung der Studenten.

6) Ordnungsrecht

„§ 28: Widerruf der Einschreibung.

(1) Die Einschreibung zum Studium kann widerrufen werden, wenn ein Student durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn ein Student an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen ihn von der Hochschule wegen Verletzung seiner Pflichten nach § 36 Abs. 4 getroffen worden sind.“

Der § 28 HRG stellt ein Sonderstrafrecht für Studenten dar. Unbeschadet der Tatsache, daß gewaltsame Aktionen bisher sowieso strafrechtlich verfolgbar waren, ergibt sich nun die Möglichkeit, Einzelpersonen wegen Störung des „bestimmungsgemäßen Betriebs“ von der Universität zu verweisen. Da der Begriff der Gewalt nicht näher differenziert ist, könnte schon die Aufforderung zur Diskussion und zu Alternativveranstaltungen etc. zu einem „Widerruf der Einschreibung“ bis zu 2 Jahren führen.

Im Zusammenhang mit der völlig unzureichenden Mitbestimmungsregelung und der Liquidierung der studentischen Organe, die demokratische Willensbildung politisch transportieren könnten, sind folgende Konsequenzen abzusehen: Die Mehrheit der Studenten wird in ein Duckmäusertum geführt; diejenigen, die auch weiterhin eine breite politische Interessenvertretung anstreben, werden radikalisiert und damit kriminalisiert.

Die im HRG enthaltenen reglementierenden Maßnahmen machen nicht nur alle bisherigen Ansätze zu einer Studienreform des Faches Kunstgeschichte zunichte, sondern bewirken auch gegenüber der jetzigen Situation einen erheblichen Rückschritt. Der UV lehnt deshalb das HRG mit Entschiedenheit ab.